

1 Geltungsbereich

- a. Für sämtliche Beschaffungsvorgänge der Menu and More AG gelten ausschliesslich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen (AEB), soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart worden ist.
- b. Anderslautende Bedingungen als auch allfällige mit der Auftragsbestätigung versandte Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten oder Leistungserbringers gelten nur dann als anerkannt bzw. übernommen, wenn sie von Menu and More AG schriftlich akzeptiert wurden.

2 Bestellungen, Konditionen und Vertragsabschluss

- a. Die an Menu and More AG vom Leistungserbringer übermittelten Angebots- oder Kostenvoranschläge sind verbindlich. Diese sind kosten- und spesenfrei zu erstellen, sowie allfällige Beratung, technische Unterlagen oder Musterlieferungen. Sofern die Anfrage oder die Einladung zur Offertabgabe nichts Abweichendes festhält, gilt eine Angebotsbindefrist von 60 Tagen nach Eingang des Angebots bei Menu and More AG.
- b. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die genannten Preise als Festpreise. Setzt der Lieferant vor der Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die hängige Bestellung und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält die Menu and More AG sich die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung vor.
- c. Bestellungen, Bestelländerungen, Nachträge und Lieferabrufe sind nur verbindlich, wenn sie von Menu and More AG schriftlich, per Fax oder per E-Mail erteilt oder bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt auch für Spezifikationen usw.
- d. Jede Bestellung, Bestelländerung sowie jeder Lieferabruf ist vom Leistungserbringer schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall anzugeben sind die Bestell- und Artikelnummer und der Name des Ansprechpartners/in bei Menu and More AG, zudem auf entsprechende Aufforderung alle weiteren Angaben, welche von der Menu and More AG benötigt werden.
- e. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Bestätigung bei der Menu and More AG eintrifft.
- f. Bleibt eine Bestätigung des Leistungserbringers innert nützlicher Frist aus, betrachtet die Menu and More AG das als Ablehnung der Bestellung und ist berechtigt, den Vertrag mit einem anderen Leistungserbringer abzuschliessen.
- g. Abweichungen von der Bestellung (bezüglich Liefertermin, Menge etc.) sind in der Auftragsbestätigung explizit zu erwähnen und sind erst nach Rückbestätigung durch Menu and More AG per E-Mail gültig.

3 Leistungsgegenstand

- a. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die von Menu and More AG bestellte Lieferung/Leistung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu liefern bzw. auszuführen. Abweichungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.
- b. Lieferungen und erbrachte Leistungen des Lieferanten haben den in den Produktspezifikationsblättern festgehaltenen technischen, physikalischen, mikrobiologischen und chemischen Parametern der jeweiligen Produkte zu entsprechen.
- c. Werden mit Menu and More AG keine spezifischen resp. strengeren Spezifikationen vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, bei der Herstellung und Erbringung der Leistung die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (und deren Einhaltung mit der Spezifikation zu bestätigen). Die rechtsgültig unterzeichnete Produkt- / Dienstleistungsspezifikation muss Menu and More AG vor Lieferung der Ware vorliegen.
- d. Nimmt der Leistungserbringer Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Produkts oder in der konstruktiven Ausführung seiner Produkte oder Leistungen gegenüber früher an die Menu and More AG erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor, so ist er verpflichtet, die vorgängige Genehmigung der Menu and More AG einzuholen.

4 Zahlungsbedingungen

- a. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen.
- b. Verrechnungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen Menu and More AG im Übrigen im gesetzlichen Umfang zu.
- c. Menu and More AG zahlt im Überweisungsverkehr nach Empfang der Ware mit 30 Tagen netto, ausser es wurden schriftlich abweichende Konditionen festgelegt. Zahlungen durch Menu and More AG bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung. Sollten innerhalb dieser Frist Mängel der Lieferung auftreten bzw. entdeckt worden sein, hat Menu and More AG ein Leistungsverweigerungsrecht und die Forderung wird bis zur endgültigen Mängelbeseitigung bzw. bis zur fehlerlosen Ersatzlieferung nicht fällig. Auch in diesem Fall ist Menu and More AG zum Skontoabzug berechtigt.
- d. Die dem Lieferanten aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Menu and More AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

5 Versand

- a. Der Versand von Waren erfolgt grundsätzlich im Inland frachtfrei versichert: CIP (Incoterms 2020) bzw. aus dem Ausland frachtfrei geliefert, versichert und verzollt: DDP (Incoterms 2020) an die von der Menu and More angegebene Lieferadresse (in der Regel: Erfüllungsort: (CH-Zürich).

6 Liefer- und Leistungszeit

- a. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Menu and More AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Liefer- oder Leistungsverzögerungen zu erwarten sind. Diese Anzeige befreit den Leistungserbringer nicht von seiner Haftung wegen Verzuges. Ohne anderslautende Mitteilung der Menu and More AG bleibt die Lieferung bzw. Leistung weiterhin geschuldet.
- b. Überschreitungen der Liefer- oder Leistungszeit berechtigen Menu and More AG zur Forderung von Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung und/oder Vertragsrücktritt. Zusätzlich ist Menu and More AG berechtigt, den durch den Verzug entstandenen weiteren Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.
- c. Über- oder Unterlieferungen werden nur nach vorgängiger schriftlicher Absprache akzeptiert. Allfällige Fehl- und Überproduktionen etc. dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Menu and More AG nicht wiederverwendet, sondern müssen fachgerecht entsorgt werden.
- d. Der Leistungserbringer befindet sich auch ohne Mahnung in Lieferverzug, sobald der jeweils verbindlich vereinbarte Liefertermin überschritten wird. Die Annahme einer Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug.

7 Eigentums- und Gefahrübergang

- a. Nutzen und Gefahr gehen auf Menu and More AG über, wenn und soweit die Lieferung an der von der Menu and More AG bezeichneten Lieferadresse (genannt in Ziffer 6) ordnungsgemäss übergeben worden ist.

8 Abnahme, Gewährleistung und Garantien

- a. Der Lieferant haftet vollumfänglich für die Vertragskonformität und Mängelfreiheit der Produkte, und zwar auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat oder die Mängel auf eine unsachgemässe Verpackung und/oder Transport und/oder Lagerung des Lieferanten oder eines von ihm beauftragten Dritten zurückzuführen ist.
- b. Nach Eingang, sofern es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt, wird die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersucht. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung angezeigt. Versteckte Mängel können auch später, sobald nach Inbetriebnahme bzw. Verwendung der Ware tunlich, noch beanstandet werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- c. Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass der Liefergegenstand keine den Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften entspricht.
- d. Zeigt sich während der Garantie- oder Gewährleistungsfrist, dass die Lieferung oder Teile davon mangelhaft sind, so ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl der Menu and More AG entweder die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Alle durch die Reparatur oder Ersatzlieferung entstehenden Zusatzkosten, namentlich Kosten für den Ausbau und Rücktransport der mangelhaften Ware bzw. Ersatzlieferung und Einbau der Ersatzware trägt der Lieferant.
- e. Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig, oder besteht ein dringender Fall, so ist die Menu and More AG berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- f. Für alle Lieferungen, wenn nichts Anderes im Vertrag vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungs- und Garantiefrist 48 Monate. Diese Frist beginnt ab der Abnahme durch Menu and More AG. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Garantiezeiten vorgesehen sind, gelten diese.
- g. Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit, während der eine Anlage wegen Ausbesserung nicht in Betrieb steht.

- h. Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist im gleichen Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Lieferung bzw. Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.
- i. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Recht, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug am Preis zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleiben vorbehalten. Der Vorbehalt gilt auch, wenn Nachbesserungen fehlschlagen.
- j. Der Lieferant haftet gegenüber der Menu and More AG für direkte und indirekte Schäden (insbesondere auch sämtliche Folgeschäden), welche durch Lieferungen von mangelhaftem Material oder Produkten verursacht oder mitverursacht wurden. Er muss zu diesem Zweck über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Auf Verlangen der Menu and More AG muss er den entsprechenden Nachweis erbringen. Ferner haftet der Lieferant für sämtliche Kosten von Massnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere auch für den präventiven Austausch von Produkten und für andere Kosten einer Rückrufaktion. Produkthaftpflicht und Rechte Dritter
- k. Der Leistungserbringer trägt die volle Produkthaftpflicht für die gelieferten Waren und haftet im Rahmen des Gesetzes für alle Produkthaftpflicht- inkl. Folgeschäden, welche durch Mangelhaftigkeit des Produktes bei Menu and More AG oder Dritten auftreten. Hierzu gehören auch die Folgekosten für Rückrufaktionen und Kosten für die allfällige Beseitigung dieser Mängel.
- l. Der Leistungserbringer haftet dafür, dass durch die Verwendung der erbrachten Lieferung und Leistung durch Menu and More AG keine Schutz- oder anderen Rechte Dritter verletzt werden. Allenfalls hält er Menu and More AG voll schadlos.
- m. Der Leistungserbringer bestätigt, in Bezug auf allfällige Schadenersatzforderungen genügend versichert zu sein.

9 Geheimhaltung

- a. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung über die Menu and More AG erlangt oder zufällig erfährt, bspw. technische Informationen, Betriebsgeheimnisse und Einzelheiten der Bestellungen, bspw. Stückzahlen, Konditionen usw. sowie Erkenntnisse, die er aus solchen Informationen gewinnt, Dritten gegenüber geheim zu halten. Diese Pflicht gilt auch nach Vertragsbeendigung auf unbestimmte Zeit weiter.
- b. Die Aufnahme von Menu and More AG in eine Referenzliste, der Hinweis auf die geschäftliche Verbindung mit der Menu and More AG oder die Verwendung einer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung einer Unterschriftsberechtigten Person von Menu and More AG gestattet.

10 Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt

- a. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden ethischen, sozial- und umweltrechtlichen Bestimmungen im weitesten Sinn und überbindet diese Pflicht auch seinen Vor- bzw. Zulieferanten. Menu and More AG behält sich vor, die Weiterführung der Geschäftsbeziehung von der Annahme und Implementierung von anerkannten Verhaltenskodizes für Soziales und die Umwelt abhängig zu machen (z.B. UN-Kinderrechts-Konvention sowie Konventionen der International Labour Organisation (ILO)).

11 Schlussbestimmungen

- a. Vertragssprache ist deutsch. Bedienen sich die Parteien daneben einer anderen Sprache, hat der deutsche Wortlaut entsprechend der Vereinbarung Vorrang.
- b. **Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung** ist die vereinbarte Lieferadresse. Wenn nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde, ist dies Zürich.
- c. Anwendbar ist das **schweizerische materielle Recht** unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- d. **Ausschliesslicher Gerichtsstand** für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist **Zürich**. Die Menu and More AG bleibt zudem berechtigt, den Leistungserbringer an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.